

GZ: PAD/18/01129884

Linz, am 19.06.2018

Platzverbot

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Oberösterreich, mit welcher in Linz, Bereich Landhaus ein Platzverbot erlassen wird.

Gemäß § 36 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idGF, wird zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen verordnet:

§ 1

Gefahrenbereich

Verbote

Das **Betreten** des Gefahrenbereiches um das Linzer „Landhaus“ sowie der Aufenthalt in diesem Gefahrenbereich sind **verboten**, wobei die Außengrenzen des Platzverbotes durch folgende Häuserfronten oder sonstige bauliche Maßnahmen (Gehsteige etc) festgelegt sind:

Nordseite: südliche Häuserfront beginnend ab dem Haus Linz, Landhausplatz Nr. 2, Theatergasse Nr. 2, weiter in gedachter Linie zum Haus Linz, Promenade Nr. 39.

Westseite: östliche Häuserfront, beginnend beim Haus Linz, Promenade Nr. 39 bis zum Haus Linz, Promenade Nr. 27 (Krzg. Klammsstraße).

Südseite: vom Haus Linz, Promenade Nr. 27 in gedachter gerader Linie zur südlichen Gehsteigkante vor dem Landhaus, 110 Meter in östliche Richtung bis Höhe des Hauses Linz, Promenade Nr. 15.

Ostseite: südliche Gehsteigkante Höhe des Hauses Linz, Promenade Nr. 15 in gedachter gerader Linie zum Haus Linz, Landhausplatz Nr. 2.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot des Betretens und des Aufenthaltes sind:

- Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Gefahrenbereich isd Meldegesetzes aufrecht gemeldet sind.
- Angehörige der Einsatzorganisationen.
- Die von der Sicherheitsbehörde ausdrücklich zugelassenen Personen.
- Anrainer.
- Personen mit berechtigtem Interesse (z. B. Veranstaltungsteilnehmer, Medienvertreter und Parteienverkehr

§ 3

Verwaltungsübertretung

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 84 Abs. 1 Z 1 SPG mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wird am **19. Juni 2018**.

- an den Grenzen des unter § 1 genannten Gefahrenbereiches
 - an der Amtstafel der Landespolizeidirektion
 - mittels Anschlag
 - soziale Medien (elektronisch)
- kundgemacht.

Die Verordnung tritt am 20. Juni 2018 um 08:30 Uhr in Kraft.

Für den Landespolizeidirektor

Mag. Josef HANL,
Hofrat